



KULTURFÖRDERUNG
DER ZENTRALSCHWEIZER KANTONE

Zentralschweizer Atelier New York
Reglement

Art. 1 Beteiligte Kantone

Seit Beginn des Jahres 2000 unterhalten die Zentralschweizer Kantone gemeinsam eine Atelierwohnung an der Upper-West-Side in New York, welches professionellen Kunstschaffenden diverser Sparten aus den Zentralschweizer Kantonen Zug, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Uri für jeweils 4-monatige Aufenthalte zur Verfügung gestellt wird.

Jedes Jahr schreiben die Kantone Zug und Schwyz je einen viermonatigen Aufenthalt aus. Die Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri schreiben alle drei Jahre je einen viermonatigen Aufenthalt aus.

Art. 2 Zielsetzung

Der Aufenthalt im Zentralschweizer Atelier New York will Kunstschaffenden ermöglichen, aus der vertrauten Umgebung hervorzutreten und in einem anregenden und vielfältig inspirierenden Umfeld neue Erfahrungen und Anregungen zu sammeln. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit, das eigene Schaffen einem internationalen Vergleich auszusetzen und sich zu vernetzen.

Art. 3 Organisation

Die Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers New York wird von einer Kulturfachstelle der beteiligten Kantone geführt.

Art. 4 Teilnahmeberechtigung

Die Ausschreibung richtet sich an professionelle Kunstschaffende diverser Sparten (wie z.B. Bildende und Angewandte Kunst, Literatur, Theater, Tanz, Film, Foto, Video und Musik) mit überzeugendem Leistungsausweis und entsprechender Motivation.

Für einen Aufenthalt bewerben können sich:

- a. Personen, die zum **Zeitpunkt der Bewerbung** seit mindestens drei Jahren im betreffenden Kanton Wohnsitz (gemäss Art. 23 ff. ZGB) haben;
- b. Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt mindestens zehn Jahre im betreffenden Kanton Wohnsitz (gemäss Art. 23 ff. ZGB) hatten.

Der Heimatort allein legitimiert nicht zur Bewerbung.

Es ist möglich, sich in verschiedenen Kantonen gleichzeitig zu bewerben.

Art. 5 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt jeweils im Sommer/Herbst für das übernächste Jahr. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über den Entscheid schriftlich informiert.

Die Ausschreibung erfolgt über die Presse, Fachzeitschriften / Fachorgane (Schriftstellervereine, Kulturgesellschaften, Kulturagenden usw.) sowie über die Internetseiten der beteiligten Kantone.

Art. 6 Bewerbungsunterlagen

-Anmeldeformular

-Vier bis acht kopierbare A4-Seiten (mit Arbeitsbeispielen), welche Auskunft geben über den **Lebenslauf** und die **bisherige künstlerische Tätigkeit** und **Anerkennung** (Preise, Stipendien etc.) sowie eine **Begründung** der Bewerbung (Motivation für den Aufenthalt, Ziele)

Keine Modelle, Originalwerke, Kataloge, Tonträger, Videos etc. (Solche werden bei Bedarf im Nachhinein *direkt* von den Kulturabteilungen der betreffenden Kantone angefordert).

Art. 7 Auswahlverfahren

Die Anmeldungen werden zunächst von der Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers New York zentral erfasst und dann an die jeweiligen Kantone weitergeleitet. Die eigentliche Auswahl der Kunstschaffenden erfolgt durch die Kulturkommissionen der betreffenden Kantone nach Rücksprache mit den jeweiligen kantonalen Kulturbeauftragten.

Art. 8 Zusprechung und persönliche Kosten

Die Zusprechung des Ateliers beinhaltet:

- Kostenlose Benützung der Atelierwohnung (inkl. Deckung der Nebenkosten)
- Monatlicher Lebenskostenzuschuss
- Reisekostenzuschuss
- Unkostenzuschuss im Zusammenhang mit der Beantragung des Visums

Die Aufenthaltsdauer beträgt vier Monate.

Folgende Kosten gehen zulasten des in der Atelierwohnung weilenden Kunstschaffenden:

- Reisespesen
- Telefongesprächsgebühren
- Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung

26. Juli 2010

Amt für Kultur des Kantons Zug

Prisca Passigatti

prisca.passigatti@zg.ch

041 728 39 65